

6. Für die Ausführung dieses Befehls gelten folgende Bestimmungen:
- Dieser Befehl erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Auf Militär- oder Zivilpersonen der alliierten Besatzungstreitkräfte findet er keine Anwendung.
 - Der Ausdruck „Waffen und Munition“ umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art, einschließlich Sportgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht: Explosivstoffe, deren Gebrauch die alliierten Militärbehörden zu Abbrucharbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken gestattet haben.
7. Wer diesem Befehl nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann.

« «

Ausgefertigt in B e r l i n , den 7. Januar 1946.

Generalleutnant B. H. R o b e r t s o n

Generalleutnant L. K o e l l z

Armeegeneral W. D. S o k o l o w s k i j

Generalleutnant Lucius D. C l a y

Beschäftigung körperbeschädigter Personen

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet folgendes an:

1. Schwerbeschädigte Personen im Sinne dieser Bestimmungen sind diejenigen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die in Ausübung ihrer Berufe durch eine Beschädigung von 50 % oder mehr beeinträchtigt sind, und zwar ungeachtet der Ursache der Beschädigung, feilbeschädigte Personen, ebenfalls im Sinne dieser Bestimmungen, sind diejenigen, die in dieselbe Kategorie fallen, doch deren Arbeitsfähigkeit bis zwischen 30 und 50 % vermindert ist.

Völlig arbeitsunfähige Personen sind von diesen Bestimmungen unberührt.

Die Abteilung für Sozialwesen entscheidet darüber, ob und bis zu welchem Grade eine Person als beschädigt zu betrachten ist und wird ihre Beschlüsse dem Komitee für Arbeit bei dieser Kommandantur unterbreiten.

Bis zum 31. Dezember 1945 werden alle diejenigen als schwerbeschädigte Personen angesehen, die entweder einen Arm oder ein Bein verloren haben, gleichviel, ob eine formelle Entscheidung darüber getroffen wurde oder nicht. Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren angegliederte Organisationen.

2. Sämtliche Arbeitgeber, die mehr als zehn Personen beschäftigen, sind verpflichtet, schwerbeschädigte Per-

sonen zu beschäftigen bis zu der im § 3 festgesetzten Zahl. Sie sind auch verpflichtet, solchen Personen Beschäftigung zuzuweisen, die ihren Fähigkeiten entspricht, und dafür zu sorgen, daß für die weitere Entwicklung ihrer Fachkenntnisse Gelegenheit geboten wird. Je nachdem es notwendig erscheint, und im Einklang mit der Begutachtung des Betriebsarztes, wird Sorge auch dafür getragen werden, daß der Arbeitsplatz und die Betriebseinrichtungen für die Bedürfnisse solcher schwerbeschädigten Personen geeignet sind.

3. Da keine Statistik über die Anzahl der schwerbeschädigten Personen zur Verfügung steht, wird das Arbeitsamt darüber entscheiden, welcher Prozentsatz dieser Beschädigten in den verschiedenen Industriezweigen zu beschäftigen ist. Dem Antrag eines Arbeitgebers, zwei teilweise beschädigte Personen anstatt einer schwerbeschädigten Person zu beschäftigen, darf stattgegeben werden.

4. Der Prozentsatz der schwerbeschädigten Personen, die in den verschiedenen Niederlassungen von Unternehmen zu beschäftigen sind, darf vom Hauptamt für Arbeitseinsatz modifiziert werden. In Ausnahmefällen darf dieser Prozentsatz vom örtlichen Arbeitsamt modifiziert werden, wo besondere Gründe vorliegen.

5. Das Arbeitsamt darf eine angemessene Zeitfrist festsetzen, innerhalb welcher ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzahl schwerbeschädigter Personen beschäftigen wird, wo dies nicht bereits der Fall ist. Unterläßt der Arbeitgeber, die vorgeschriebene Anzahl schwerbeschädigter Personen zu engagieren, innerhalb der festgesetzten Frist, dann wird das Hauptamt für Arbeitseinsatz über die schwerbeschädigten Personen und das Datum der Einstellung derselben seitens des Unternehmens entscheiden. Auf diese Entscheidung hin wird ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und schwerbeschädigter Person als abgeschlossen betrachtet werden. Die Bedingungen dieses Vertrages werden vom Hauptamt für Arbeitseinsatz bestimmt und werden den Lohnsätzen, Verordnungen und Bestimmungen bezüglich der in Frage kommenden Arbeit entsprechen. Falls solche Lohnsätze, Verordnungen und Bestimmungen nicht bestehen, müssen die Bedingungen den für ähnliche Arbeitsverhältnisse festgelegten und üblichen Arbeitsbestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nicht allein ein Gehalt an die schwerbeschädigte Person zu bezahlen, sondern diese auch tatsächlich zu beschäftigen.

6. Einer schwerbeschädigten Person muß eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen gewährt werden; es sei denn, sie ist auf Probe oder als Aushilfe (Saisonaushilfe) oder für Arbeit begrenzter Zeitdauer eingestellt. Falls die Beschäftigung länger als drei Monate dauert, wird der Arbeitnehmer weder als auf Probe noch als Aushilfe betrachtet werden. Das Haupt-